



SATZUNG

Arbeitskreis Musik in der Jugend e.V. (AMJ)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Musik in der Jugend e.V. (AMJ)“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfenbüttel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Braunschweig eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Aufgabe und Arbeitsweise

1. Der Zweck des AMJ ist die Förderung und Pflege der Vokal- und Instrumentalmusik einschließlich verwandter Bereiche der kulturellen Arbeit in der Jugend.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Veranstaltung von Kursen und anderen, auch digitalen Bildungsformaten für Vokal- und Instrumentalmusik einschließlich verwandter Bereiche der kulturellen Arbeit in der Jugend,

- b) Veranstaltung von bzw. Mitwirkung bei Lehrgängen zur Fort- und Weiterbildung für Leitende für Vokal- und Instrumentalgruppen,
- c) Veranstaltung von Jugendbegegnungen mit Musikensembles auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene,
- d) Mitwirkung bei internationalen Begegnungstreffen.
- e) Information über die Arbeit der Chor- und Instrumentalgruppen im AMJ und Begleitung ihrer Tätigkeit,
- f) Unterstützung der kulturellen Arbeit von Jugendverbänden und Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
- g) Zusammenarbeit mit Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung,
- h) Wahrnehmung von Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzes,
- i) Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften,
- j) Publikationen und digitale Formate des Wissenstransfers und der Öffentlichkeitsarbeit.

3. Der AMJ fördert Kontakte zu Partnern im Ausland durch Begegnungen und internationale Veranstaltungen.
4. Der AMJ arbeitet überparteilich und interkonfessionell.
5. Der Zweckerfüllung dienen außerdem der Erwerb sowie die Instandhaltung der dem Verein gehörenden Noten, Instrumente, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der AMJ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle dem Verein zufließenden Mittel sind entweder für die Erfüllung der in dieser Satzung gegebenen Ziele und Aufgaben zu verwenden oder Fonds zuzuführen, die für diese Zwecke gebunden sind und deren Einrichtung der Vorstand beschließt. Dabei soll keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger/innen - insbesondere Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer/innen - können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses erhalten. Die Mitglieder des AMJ erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein wirkt auch mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften zusammen, die im Bereich der kulturellen Bildung tätig sind, um seine gemeinnützigen Zwecke zu verfolgen. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die reguläre Mitgliedschaft im AMJ können erwerben:
 - a) Korporationen
(Vokalensembles, Chöre, Instrumentalgruppen, Orchester, Institutionen u.ä.)
 - b) Einzelpersonen
 - c) FamilienDaneben kann eine fördernde Mitgliedschaft erworben werden, etwa durch Verbände und Einrichtungen der Jugendarbeit und der Erwachsenenbildung sowie Einzelpersonen und Institutionen, die an der Förderung des Laienmusizierens und der kulturellen Jugendbildung interessiert sind.
2. Über Aufnahmeanträge zum Erwerb der Mitgliedschaft, die schriftlich einzubringen sind, entscheidet der Vorstand, der diese Befugnis an den/die Generalsekretär/in übertragen kann.
3. Die Mitglieder¹ sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet und haben Stimmrecht entsprechend § 6 der Satzung. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Beiträge sind bis zum 15.02. eines jeden Kalenderjahres fällig. In der praktischen Handhabung soll bei Beitritt in den AMJ während eines laufenden Kalenderjahres die Beitragshöhe vierteljahresweise gesplittet werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, der Emailadresse und ihrer Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
5. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. durch Auflösung der Mitgliedsorganisation. Die schriftliche Austrittserklärung kann bis zum 30.09. zum Schluss des Kalenderjahres oder durch Ausschluss kraft einstimmigen Beschlusses des Vorstandes erfolgen. Gegen den Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

¹ Bei männlichen und weiblichen Pluralformen ohne grammatische Geschlechterkennung sind im Folgenden alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einmal jährlich einberufen. Sie findet an einem beliebigen, durch Vorstandsbeschluss festzusetzenden Ort in Deutschland, virtuell oder in hybrider Form statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens einen Monat vorher zusammen mit der Tagesordnung durch Bekanntgabe durch Rundbrief oder E-Mail an die Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Diskussion inhaltlicher Fragen des Arbeitsprogramms,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl zweier Rechnungsprüfer/-innen für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes,
 - f) Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern (vgl. § 4 Abs.4),
 - g) Beschluss über Berufungsanträge beim Ausschlussverfahren (vgl. § 4 Abs.5),
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - i) Beschluss über Satzungsänderungen,
 - j) Beschluss über Auflösung des Vereins,
 - k) Beratung eingereichter Anträge und ggf. Beschlussfassung.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Jedes Mitglied gemäß § 4 Abs. 1a), b) oder c) hat Stimmrecht, und zwar
 - a) Korporationen: drei Stimmen,
 - b) Einzelpersonen: eine Stimme,
 - c) Familien: zwei Stimmen.

Fördernde Mitglieder wirken durch Beratung mit.

Jede an der Mitgliederversammlung teilnehmende Person kann nur eine Stimme abgeben; Mitglieder zu § 4 Satz 1 Nr. 1 a) und c) können ihre Stimmen daher nur insoweit abgeben, als sie durch eine entsprechende Zahl von Personen in der Mitgliederversammlung vertreten sind.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Berufungsanträge bei Ausschlussverfahren und über Satzungsänderungen sind zwei Drittel der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

5. In Eilfällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege herbeiführen.

6. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt die Wahl der/des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden jeweils in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Die vier Beisitzer/innen können en bloc gewählt werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von der/dem Vorsitzenden und dem/der Generalsekretär/in zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier weiteren gewählten Mitgliedern. Diese Vorstandsmitglieder kooptieren bis zu drei weitere Mitglieder in den Vorstand.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Sie beginnt am Ende der Mitgliederversammlung, die den Vorstand gewählt hat, und endet mit dem Abschluss der Mitgliederversammlung, die einen neuen Vorstand wählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit des Vorstandes aus, kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode eine/n Nachfolger/in bestellen. Diese Entscheidung muss der Mitgliederversammlung bei der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorgelegt werden.
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Planung von Maßnahmen und Projekten zur Verwirklichung der Aufgabenstellung des AMJ gemäß § 2 der Satzung,
 - b) Beschlussfassung zum Haushaltsplan, zum Jahresabschluss mit Verwendungsnachweisen und zum Tätigkeitsbericht,
 - c) Koordination der Aktivitäten auf Bundes- und Länderebene im Zusammenwirken mit dem Beirat,
 - d) Berufung von bis zu 5 Mitgliedern in den Beirat,
 - e) Bestellung des/der Generalsekretär/in,
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen in der Regel wenigstens vier Wochen vorher ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im Falle einer Stimmgleichheit bei Abstimmungen entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Generalsekretär/in zu unterzeichnen ist. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Generalsekretär/in zu unterzeichnen.

7. Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede/r von ihnen besitzt Einzelvertretungsbefugnis. Der/die Vorsitzende kann bestimmte Funktionen oder Aufgaben im Einverständnis mit dem Vorstand dem/der Generalsekretär/in oder einer anderen Persönlichkeit übertragen.
8. Die Vorsitzenden sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
9. Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse berufen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
10. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende sowie Ehrenmitglieder zur Wahl vorschlagen. Ehrenvorsitzende können - ohne Stimmrecht - grundsätzlich an allen Gremiensitzungen teilnehmen.

§ 8

Landes- und Regionalverbände

1. Die Mitglieder des AMJ können in den einzelnen Ländern oder Regionen der Bundesrepublik in Landes- bzw. Regionalverbänden des AMJ zusammenarbeiten. Dies kann in eigener Rechtsform geschehen. In diesem Fall dürfen die jeweiligen Satzungen den Grundsätzen dieser Satzung nicht widersprechen. Die Mitglieder des Bundesverbandes sind zugleich Mitglieder der Landes- bzw. Regionalverbände, soweit diese eine eigene Rechtsform gewählt haben.
2. Die Landes- bzw. Regionalverbände des AMJ wirken im Bereich ihres Bundeslandes bei der Erfüllung der Aufgaben entsprechend § 2 dieser Satzung mit und stimmen ihre Maßnahmen mit dem Vorstand ab.
3. Zur Grundfinanzierung ihrer eigenen Tätigkeit können die Landes- bzw. Regionalverbände eine Zuwendung des Bundesverbandes erhalten. Die Höhe dieser Zuwendung wird nach Beratung zwischen Beirats- und Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand festgesetzt. Darüber hinaus bauen die Landes- bzw. Regionalverbände des AMJ aus Landesmitteln eine eigene Finanzierung auf. Der Jahresabschluss des Landes- bzw. Regionalverbandes ist dem Bundesverband bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen.
4. Die Vorsitzenden der Landes- bzw. Regionalverbände des AMJ treten gemeinsam mit dem Vorstand mindestens einmal im Jahr zusammen, um
 - a) Aktivitäten auf Landesebene inhaltlich, organisatorisch und finanziell vorzuplanen und Erfahrungen hierüber auszutauschen und
 - b) Maßnahmen auf Bundesebene und auf Landesebene aufeinander abzustimmen.

§ 9

Beirat

1. Der Beirat besteht aus:
 - a) den Vorsitzenden der Landes- bzw. Regionalverbände des AMJ, die sich im Verhinderungsfalle vertreten lassen können,
 - b) bis zu fünf Persönlichkeiten, die vom Vorstand berufen werden.

§ 10

Generalsekretär/in

1. Der/die Generalsekretär/in wird vom Vorstand bestellt.
2. Der/die Generalsekretär/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Beirates mit beratender Stimme teil.
3. Der/die Generalsekretär/in leitet die Bundesgeschäftsstelle des AMJ. Er/sie führt die Beschlüsse des Vorstandes durch und nimmt die laufenden Angelegenheiten des AMJ wahr. Der/die Generalsekretär ist besondere/r Vertreter/in im Sinne des § 30 des BGB. Er/sie ist dem Vorstand für die Ausführung der Aufgaben verantwortlich. Der/die Generalsekretär/in kann im Auftrag des/der Vorsitzenden den AMJ bei Verhandlungen mit Regierungsstellen und Organisationen vertreten.
4. Der/die Generalsekretär/in stellt für jedes Haushaltsjahr den Entwurf des Haushaltsplans auf und legt ihn dem Vorstand zur Beratung und Genehmigung vor.
5. Der/die Generalsekretär/in führt den Haushaltsplan aus. Er/sie ist berechtigt, im Rahmen des Haushalts Verbindlichkeiten für den AMJ einzugehen, soweit nicht der Vorstand anders bestimmt. Der/die Generalsekretär/in stellt den Jahresabschluss auf und legt ihn mit den Verwendungsnachweisen und dem Tätigkeitsbericht dem Vorstand vor.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der AMJ-Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des AMJ kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der Mitglieder dafür stimmen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nach § 11 Abs. 1 nicht beschlussfähig, so genügt in einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins erhalten die Mitglieder keine Rückzahlungen. Das vorhandene Vermögen des AMJ geht in Übereinstimmung mit den Entscheidungen der Mitgliederversammlung in den Besitz einer nationalen oder internationalen Organisation über, die sich ähnliche Ziele setzt und das übertragene Vermögen für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Die Organisation, der das Vereinsvermögen bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins übertragen werden soll, muss von ihrer zuständigen Finanzbehörde als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt worden sein.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung ist in dieser Neufassung am 28.06.2025 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Fassung vom 16.06.2012.